

An die
Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Mit E-Mail:
begutachtung@fma.gv.at

Geschäftszahl: 2021-0.675.049

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Barbara TREFIL
Sachbearbeiterin

Barbara.TREFIL@bka.gv.at
+43 1 53 115-202836
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: FMA-LE0001.210/0017-
INT/2021

**Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der begleitende Maßnahmen zur Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hinsichtlich der Ausübung von Behördenwahlrechten getroffen werden (CRR-Begleitverordnung 2021 – CRR-BV 2021);
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum übermittelten Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Zu legislativen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere die Legislativen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert), und verschiedene, legislative Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich von der verordnungserlassenden Behörde zu beurteilen.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

II. Zum Verordnungsentwurf

Zur Promulgationsklausel:

Nach dem BGBl.-Zitat „BGBl. I Nr. 98/2021“ sollte ein Beistrich eingefügt werden.

Zu § 2:

Der Ausdruck „**§ 2**“ sollte **fett** gedruckt sein und um einen Punkt in Fettdruck ergänzt werden (Ergänzung hier unterstrichen).

Zu Abs. 1:

Die Abkürzung „Unterabs.“ in der zweiten Zeile sollte durch den Ausdruck „Unterabsatz“ ersetzt werden (vgl. Anhang 1 der LRL zu den im Text von Rechtsvorschriften zulässigen Abkürzungen).

Am Ende von Z 2.e) wäre ein Strichpunkt zu ergänzen.

Zu Abs. 2a:

Im Falle einer Neuerlassung einer Stammvorschrift sollte (anders als bei Novellen, vgl. LRL 126) auf Absatzbezeichnungen mit einem nachgestellten Buchstaben (hier: „(2a)“) verzichtet werden

Zu § 10:

Der Ausdruck „**§ 10**.“ sollte **fett** gedruckt sein.

Zu Abs. 1:

Die Zitate der Gesetzestitel in den Z 2 bis 4 sind jeweils in den Genetiv zu setzen (zB „des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“, usw.).

Zu § 11:

Folgende Korrekturen sollten vorgenommen werden (durchgestrichen bzw. unterstrichen und gelb hervorgehoben):

„Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken der Mitgliedsstaaten, wenn diese auf die Landeswährung eines anderen Mitgliedsstaates lauten und refinanziert sind, können bis zu folgenden Obergrenzen nach Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung gemäß den Art. 399 bis 403 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gehalten werden.“.

Zu § 13:

Zu Abs. 2:

Der Ausdruck „zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 584/2020“ könnte ohne Bedeutungsverlust entfallen.

III. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil:

In der dritten Zeile sollte nach dem BGBl.-Zitat „BGBl. I Nr. 98/2021“ ein Beistrich eingefügt werden.

Zum Besonderen Teil:

Zu § 11:

Das Wort „Mitgliedsstaaten“ sollte durch das Wort „Mitgliedstaaten“ ersetzt werden (in der vierten und fünften Zeile).

Zu § 13:

Folgende Umformulierung wird angeregt (unterstrichen bzw. durchgestrichen):

„Die Bestimmungen der CRR-BV 2021 treten mit 1. Jänner 2022 in Kraft und die bisher bestehende CRR-BV tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft~~treten~~.“

Wien, am 7. Oktober 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

MMag. Josef Bauer

Elektronisch gefertigt

